

# **ELM FERIENREGION**

**8767 ELM**

# **STATUTEN**

## I. Name, Sitz

### Art. 1 Name

1) Unter dem Namen **ELM FERIEENREGION** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### Handelsregistereintrag

2) Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Glarus eingetragen.

### Art. 2 Sitz

1) Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

## II. Zweck

### Art. 3 Zweck

1) Der Verein bezweckt die Ausführung aller Aufgaben und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Förderung des Tourismus.

2) Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, welche den Vereinszweck fördern oder welche direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen. Er kann andere, im Interesse des Vereins liegende Tätigkeiten ausüben und sich an weiteren Organisationen beteiligen.

3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## III. Finanzmittel und Haftung

### Art. 4 Finanzmittel

1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Verein über folgende Einnahmen und Vermögensmittel:

- a) das Vereinsvermögen
- b) die Erträge aus dem Vereinsvermögen
- c) die Jahresbeiträge der Mitglieder, welche jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt werden
- d) andere Beiträge
- e) die Beiträge aus der Ferienregion Elm (wie Kurtaxen, Leistungsvereinbarungen etc.)
- f) die Verkaufserträge
- g) sonstige Zuwendungen

### Art. 5 Haftung der Mitglieder und der Organe

1) Die persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe des Vereins für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, dafür haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## IV. Mitgliedschaft

### Art. 6 Mitgliederkategorien Mitglieder

1) Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder, welche beitragsbefreit sind
- c) Gönnermitglieder

- 2) Als Mitglieder des Vereins können –aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung– natürliche und juristische Personen wie auch Firmen und Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden.
- 3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand abschliessend; er kann die Aufnahme eines Kandidaten verweigern, von dem anzunehmen ist, dass er die Interessen des Vereins schädigen könnte. Neumitglieder werden an der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgestellt.

**Art. 7**  
**Aufnahmegebühr**

- 1) Der Vorstand kann für die Aufnahme von juristischen Personen sowie von Firmen und Betrieben eine angemessene Aufnahmegebühr festsetzen und einfordern.

**Art. 8**  
**Austritt, Ausschluss**

- 1) Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Liegt die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand des Vereins nicht spätestens am 31. Dezember des Austrittsjahres vor, so gilt der Austritt erst auf das Ende des laufenden Kalenderjahres und der Mitgliederbeitrag ist auch für das laufende Kalenderjahr noch vollständig geschuldet.
- 2) Die Mitgliedschaft erlöscht automatisch
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
  - c) mit der Aufgabe der aktiven Geschäftstätigkeit bei Firmen oder Betriebsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit
- 3) Weder beim Austritt noch bei automatischem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.
- 4) Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Schädigung der Interessen des Vereins durch das betreffende Mitglied selbst oder durch Firmen- oder Betriebsangehörige des betroffenen Mitgliedes. Gegen die Ausschlussverfügung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit Empfang des Beschlusses schriftlich und begründet an die nächste ordentliche Generalversammlung rekurrieren, welche über den Ausschluss abschliessend entscheidet.
- 5) Mitglieder, welche den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht entrichten, können vom Vorstand ohne weiteres und ohne Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung der allenfalls bezahlten Aufnahmegebühr.
- 7) Der Verlust der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von der Erfüllung aller pendenten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

**Art. 9  
Rechte der Mitglieder**

- 1) Den Aktiv- und Ehrenmitgliedern steht das Mitbestimmungsrecht in allen Angelegenheiten der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu, wobei jedem stimmberechtigten Mitglied die gleiche Stimmkraft zukommt. Stimmberechtigte Mitglieder können zudem Auskunft zu einzelnen Geschäften gemäss Traktandenliste sowie zu allgemeinen Fragen der Vereinsführung durch den Vorstand verlangen und Anträge stellen.
- 2) Juristische Personen sowie Firmen- und Betriebsmitglieder bezeichnen eine natürliche Person, die sie an der Generalversammlung mit entsprechender Vollmacht vertritt.
- 3) Gönnermitglieder haben das Recht, ohne Stimm- und Antragsrecht an der Generalversammlung teilzunehmen und auf Erhalt auf die vom Verein ausgegebenen Informationen.
- 4) Anträge der berechtigten Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens den 31. Januar des betreffenden Jahres einzureichen.

**Art. 10  
Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Mitgliederbeitrages verpflichtet.
- 2) Weitere Pflichten haben die Mitglieder nicht.

**V.**

**Organisation**

**Art. 11  
Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung der Mitglieder
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
- 2) Die Generalversammlung kann zudem für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen, deren Pflichten und Kompetenzen im entsprechenden Versammlungsbeschluss festzulegen und zu protokollieren sind.
- 3) Der Geschäftstellenleiter wird vom Vorstand bestimmt

**A**

**Die Generalversammlung**

**Art. 12  
Generalversammlung  
- ordentliche  
- ausserordentliche**

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet ordentlicherweise jährlich innert vier Monaten seit dem Schluss des Geschäftsjahres (derzeit 30. April) statt.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine a. o. Generalversammlung einberufen.
- 3) Mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins können jederzeit beim Vorstand die Einberufung einer a. o. Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen. Der Vorstand beruft die beantragte Versammlung innert längstens drei Monaten ein.

**Art. 13**  
**Einberufung**  
**Form**  
**Einberufungsfrist**

- 1) Die Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung erfolgt schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail, etc.) an die letztbekannte Adresse, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum.
- 2) In den Einladungen sind neben den Tagungsdaten und dem Tagungsort auch sämtliche Traktanden aufzuführen, über die verhandelt werden soll. Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert sind, darf die Versammlung weder verhandeln noch Beschlüsse fassen.

**Art. 14**  
**Befugnisse der Generalversammlung**

- 1) In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen:
  - a) die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
  - b) die Kenntnisnahme des Revisionsberichtes, die Genehmigung der
  - c) Jahresrechnung und die Entlastung des Rechnungsführers und des
  - d) Vorstandes
  - e) die Festsetzung der Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien
  - f) die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) die Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm für das laufende Jahr sowie die Genehmigung des Budgets
  - i) die Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
  - j) die Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse
  - k) die Festsetzung von Entschädigungen
  - l) die Statutenänderungen
  - m) die Auflösung des Vereins

**Art. 15**  
**Versammlungsleitung**  
**Protokoll**

- 1) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem von der Generalversammlung gewählten Tagespräsidenten geführt.
- 2) Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und die Stimmzähler, wobei die Versammlung die ernannten Personen auf Antrag ablehnen kann.
- 3) Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

**Art. 16**  
**Quoren**

- 1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der an der Versammlung vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit bei Sachgeschäften steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.
- 2) Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel im offenen Handmehr, sofern nicht der Vorsitzende die schriftliche Abstimmung anordnet, oder die Generalversammlung auf Antrag hin eine solche beschliesst.

**B****Der Vorstand****Art. 17  
Mitglieder  
Konstituierung**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Neue Vorstandsmitglieder werden für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.
- 2) Folgende Institutionen haben Anspruch auf Wahl des von ihnen vorgeschlagenen Vertreters in den Vorstand des Vereins.
  - Gemeinde Glarus Süd
  - Sportbahnen Elm
  - übrige Bergbahnen
  - Beherbergungs-/Gastronomiebetriebe

Die regionale Vertretung im Vorstand muss ausgewogen sein.

- 3) Die Generalversammlung kann die Wahl eines solchen Vertreters nur verweigern, wenn dieser Vertreter die Interessen des Vereins nachweislich geschädigt hat oder schädigen könnte.
- 4) Der Leiter der Geschäftsstelle kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- 5) Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten - selbst.

**Art. 18  
Aufgaben  
Kompetenzen**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, insbesondere:
  - a) die Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle
  - b) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
  - c) die Festlegung der Politik des Vereins in Grundsatzfragen
  - d) der Erlass von Reglementen und Weisungen für die vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen
  - e) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
  - f) die Erstattung des Jahresberichtes inklusive Jahresrechnung
  - g) die Ausarbeitung des Budget und des Tätigkeitsprogrammes
  - h) die Festlegung der Eintrittsgebühren
  - i) die Überwachung der Geschäftsstelle
- 2) Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und des Geschäftsstellenleiters. Die Vertretung des Vereins erfolgt ausschliesslich durch Kollektivunterschrift zu Zweien.
- 3) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung durch den Präsidenten oder stellvertretend durch den Leiter der Geschäftsstelle so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr oder auch auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes hin.
- 4) Über alle Sitzungen des Vorstandes und allfälliger Ausschüsse/ Kommissionen/ Arbeitsgruppen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand an der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen ist.

**Art. 19  
Abstimmungen**

- 1) Der Vorstand nimmt Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder vor, welche zur Stimmabgabe verpflichtet sind. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 2) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 3) Schriftliche Beschlussfassung (inklusive E-Mail) ist zulässig, sofern nicht mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder dies im Einzelfall ablehnt. Solche Zirkulationsbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzuführen.

**C**

**Die Revisoren**

**Art. 20  
Revisoren  
Revisionsbericht**

- 1) Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle mindestens zwei fachkundige Revisoren oder eine Treuhand-/Revisionsfirma auf die Amtsdauer von jeweils einem Jahr; Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- 2) Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.
- 3) Das Rechnungsjahr des Vereins schliesst jeweils am 30. April.

**VI.**

**Auflösung des Vereins**

**Art. 21  
Auflösungsbeschluss**

- 1) Die Generalversammlung kann jederzeit mit 4/5 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen (Art. 76 ZGB).
- 2) Der Verein wird ferner von Gesetzes wegen aufgelöst, wenn er zahlungsunfähig wird oder wenn der Vorstand nicht mehr statutenkonform bestellt werden kann (Art. 77 ZGB).

**Art. 22  
Vereinsvermögen**

- 1) Das im Zeitpunkt der Vereinsauflösung vorhandene Vereinsvermögen wird der für die Gemeinde Glarus Süd zuständigen Verwaltung zur Verwaltung und Anlage übergeben.
- 2) Wird innerhalb von 10 Jahren seit der Liquidation des Vereins eine neue, rechtlich selbständige Organisation gegründet oder bestimmt, welche für die Tourismus-Aktivitäten in der Ferienregion Elm zuständig ist und ihren Sitz in der Gemeinde Glarus Süd hat, so ist das verbleibende Vereinsvermögen an diese Organisation mit der Auflage zu übergeben, dass damit Tourismus-Aktivitäten in der Ferienregion Elm zu fördern sind.
- 3) Falls innert 10 Jahren keine neue Organisation die Tourismus-Aufgaben für die Ferienregion Elm übernimmt, so ist das Vereinsvermögen an wohltätige Institutionen in der Ferienregion Elm zur uneingeschränkten Verwendung zu übergeben.

**VII.**

**Schlussbestimmung**

**Art. 23  
Inkrafttreten der Statuten  
Aufhebung der bisherigen Statuten**

- 1) Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Juni 2010 genehmigt.
- 2) Sie treten sofort in Kraft.
- 3) Sie ersetzen die Statuten vom 2. Juli 2005

Elm, den 25. Juni 2010

**ELM FERIEENREGION**

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Heinz Brühwiler

Walter Rhyner